

Volksbank Börßum-Hornburg eG

Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

gültig ab 31. Oktober 2009

Herausgeber:

Bundesverband der

Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin

Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden

Stand: 15. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2 Die Behandlung der Datei durch die Bank

3 Ausführung der Aufträge

4 AWW-Meldepflicht und Aufbewahrungsfrist

Anlage 1 zu den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Aufbau und Spezifikation der Datenträger

1 Magnetbandkassetten

2 3 ½-Zoll-Disketten

Aufbau der Datensätze

1 Datensatz Q (Datei-Vorsatz)

2 Datensatz T (Einzelzahlungssatz)

3 Datensatz V (Meldedatensatz für Transithandel)

4 Datensatz W (Meldedatensatz für Dienstleistungen, Übertragungen und Kapitaltransaktionen)

5 Datensatz Z (Datei-Nachsatz)

Anhang 1:

Schlüssel zur Kennzeichnung der Zahlungsart

Anhang 2:

Weisungsschlüssel Zahlungen

Anhang 2 a:

Weisungsschlüssel für „Euro-Gegenwertzahlungen“

Anhang 3:

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu beleglosen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Anhang 4:

Zulässige Länder für EU-Standardüberweisungen

Anhang 5:

Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland

Anlage 2 zu den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Inhalt des Datenträgerbegleitzettels

1 Magnetbandkassette

2 Diskette

Anlage 3 zu den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Kennzeichnung des Datenträgers

Einleitung

In diesem Handbuch sind die Bedingungen für die beleglose Abwicklung von Zahlungen (Überweisungen und Scheckzahlungen) im Außenwirtschaftsverkehr festgelegt, die bei Banken in Deutschland in Auftrag gegeben werden; sowohl verwendbare Datenträger und Zeichensätze als auch der Aufbau der einzuliefernden Dateien werden beschrieben.

Insbesondere enthält das Handbuch die Bedingungen, unter denen Zahlungen als „**EU-Standardüberweisung**“ oder als „**EUE-Überweisung**“ ausgeführt werden können.

- Eine „**EU-Standardüberweisung**“ ist eine grenzüberschreitende Überweisung in andere EU-/EWR-Staaten in Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und bei der die IBAN des Zahlungsempfängers und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben sind.
- Eine „**EUE-Überweisung**“ ist eine taggleiche Eilüberweisung in Euro.

Die in diesem Handbuch des Datenaustausches zwischen Kunde und Bank festgelegten Sonderbedingungen gelten ab **31. Oktober 2009**.

Änderungen gegenüber dem Handbuch für 2007 (Stand 15. Juli 2009)

- Anpassung an die neuen nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.
 - Anpassungen erfolgten bei den Bedienungstexten der Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr.
 - Anpassungen erfolgten unter anderem in der technischen Beschreibung in der Anlage 1 im Feld T21 „Entgeltregelungen“ bezüglich der Möglichkeiten der Nutzung der jeweiligen Entgeltregelungen.
- Redaktionelle Änderungen.

Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1.1 Die kontoführende Bank nimmt zur Vereinfachung des Auslandszahlungsverkehrs Dateien mit Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (Überweisungen und Scheckzahlungen) auf Datenträgern entgegen.

Die Einreichung per DFÜ richtet sich nach gesonderten Vereinbarungen.

1.2 Die Dateien müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Angaben gemäß den beigefügten Anlagen entsprechen.

Für die Verwendung von Schlüsseln zur Kennzeichnung der Zahlungsart gelten die Festlegungen in Anhang 1 der Anlage 1, für Verwendungen von Weisungsschlüsseln die Festlegungen im Anhang 2 der Anlage 1.

Der Kunde kann grundsätzlich pro Datenträger nur eine logische Datei einreichen; eine Abweichung hiervon ist nur nach vorausgehender Zustimmung der Bank möglich.

Die Bank kann bei EU-Standardüberweisungen gesonderte Dateien mit einheitlichem Ausführungstermin verlangen. EUE-Überweisungen müssen in gesonderten Dateien eingereicht werden.

1.3 Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel gemäß der Anlage 2 autorisiert der Kunde den Auftrag, die auf dem Datenträger enthaltenen Zahlungen auszuführen. Der Datenträger ist durch einen Aufkleber gemäß der Anlage 3 zu kennzeichnen.

Die Anlieferung des Datenträgers hat rechtzeitig vor dem im Begleitzettel angegebenen ersten Ausführungstermin zu erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind mit der Bank abzustimmen.

1.4 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Anlieferung eines Datenträgers die Einhaltung der Spezifikationen gemäß Anlage 1 durch geeignete Kontrollen sicherzustellen. Er ist verpflichtet, den Inhalt der von ihm gelieferten Datenträger mindestens für den Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Einlieferung in der Form nachweisbar zu halten, dass der Bank auf Aufforderung kurzfristig besonders gekennzeichnete Duplikatsdatenträger geliefert werden können.

Die Festlegung eines Datums für die Anlieferung von Datenträgern bei der Bank enthält nicht die Zusage eines Ausführungstermins.

Vielmehr bestimmt sich der Ausführungsbeginn nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr).

1.5 Der Rückruf eines Datenträgers ist ausgeschlossen, sobald die Bank mit dessen Verarbeitung begonnen hat.

Einzelne auf dem Datenträger enthaltene Überweisungsaufträge und Scheckzahlungen können nach Verarbeitung eines Datenträgers nur außerhalb des Datenträgeraustauschverfahrens zurückgerufen werden.

Die Bank kann einen Rückruf nur beachten, wenn er der Bank so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist. Der Kunde muss der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages in den Datenfeldern Q5, Q8, T4b, T8, T9b, T10a,b, T12, T14a,b, T15 und T23 mitteilen.

Um die Bearbeitung des Rückrufs durch die Bank zu erleichtern, sollte der Kunde zusätzlich den Inhalt der Datenfelder Z3 und Z4 der betreffenden logischen Datei angeben sowie die Bezeichnung des Datenträgers.

Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung möglich.

2 Die Behandlung der Datei durch die Bank

2.1 Ergeben sich bei der Kontrolle der Datenträger durch die Bank Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und sie dem Kunden unverzüglich mitteilen. Die Bank ist berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann.

2.2 Stellt die Bank fest, dass sie einen Datenträger wegen seiner Beschaffenheit oder der Beschaffenheit der darauf gespeicherten Daten ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann oder dass Unstimmigkeiten zwischen dem Datenträger und dem Begleitzettel bestehen, so wird sie den Auftrag nicht ausführen und den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

2.3 Die Bank gibt dem Kunden die von ihm erhaltenen Datenträger nach Bearbeitung zurück.

3 Ausführung der Aufträge

3.1 Die Bank wird die Aufträge auf dem Datenträger ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Auftrag wurde nach Nummer 1.3 autorisiert,
- die Kontrollen nach Nummer 1.2 haben ergeben, dass die Auftragsdatensätze weiterverarbeitet werden können und
- die Ausführungsvoraussetzungen liegen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge auf dem Datenträger nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

3.2 Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 3.1 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung unverzüglich auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Soweit möglich, nennt die Bank dem Kunden die Gründe und Fehler, die zur Nichtausführung geführt haben, und Möglichkeiten, wie diese Fehler berichtigt werden können.

4 AWV-Meldepflicht und Aufbewahrungsfrist

4.1 Die nach §§ 59 ff. AWV erforderlichen statistischen Angaben für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr (vgl. Anhang 3, Fußnote 1) sind vom Kunden vorzunehmen. Unabhängig von 1.4 sind diese drei Jahre lang in einer vom Kunden wählbaren Form aufzubewahren. Die aufbewahrten Daten müssen gegebenenfalls in eine lesbare Darstellung überführt werden können.

4.2 Durch entsprechende Angaben in den Datensätzen beauftragt der Kunde die Bank, die Meldung an die Deutsche Bundesbank weiterzuleiten (vgl. Anhang 3, Abschnitte A und B).

Anlage 1 zu den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Aufbau und Spezifikation der Datenträger

1 Magnetbandkassetten

Die im beleglosen Datenaustausch zu verwendenden Magnetbandkassetten müssen in ihren technischen Eigenschaften DIN ISO 9661 entsprechen.

(1) Kennsätze

Bandanfang: VOL1 (6-stellig), HDR1, HDR2 (freigestellt),
Bandmarke

Bandende: Bandmarke
EOV1 bzw. EOF1, EOVS2 bzw. EOF2 (freigestellt)
Bandmarke,
Bandmarke (freigestellt)

Zur physischen Band- und Dateikennzeichnung sind Systemkennsätze zu verwenden, die in ihrem Aufbau den Konventionen z. B. der IBM-Systeme 370/30xx/43xx, der Siemens-Systeme 75xx/77xx oder vergleichbarer Systeme entsprechen.

(2) Dateiname

DTAZV (in HDR1 Feld 3). Der Dateiname muss unbedingt am Anfang von Feld 3 des HDR1 stehen. Die Angabe von Zusatzinformationen hinter dem Dateinamen DTAZV ist zugelassen. Diese Zusatzinformationen sind durch einen Punkt (X'4B') von dem Dateinamen DTAZV zu trennen.

Eine Kassette darf nur eine logische Datei mit Zahlungsverkehrsdaten enthalten.

(3) Schreibdichte

38000 bpi (EBCDI-Code) in 18 Kanalaufzeichnung oder 76000 bpi (EBCDI-Code) in 36 Kanalaufzeichnung.

(4) Zeichenvorrat

Aus dem Zeichenvorrat des EBCDI-Codes sind alle Großbuchstaben sowie die numerischen Zeichen 0 bis 9 und die Sonderzeichen

- Leerzeichen (Zwischenraum)	„ ”	X'40'
- Punkt	„ . ”	X'4B'
- Komma	„ , ”	X'6B'
- kaufmännisch „und“	„ & ”	X'50'1
- Trennstrich	„ - ”	X'60'
- Schrägstrich	„ / ”	X'61'
- Plus-Zeichen	„ + ”	X'4E'
- Stern	„ * ”	X'5C'1
- Dollar-Zeichen	„ \$ ”	X'5B'1
- Prozentzeichen	„ % ”	X'6C'1

zugelassen; die Umlaute Ä, Ö, Ü sind wie AE, OE, UE aufzuzeichnen, das ß wie ss.

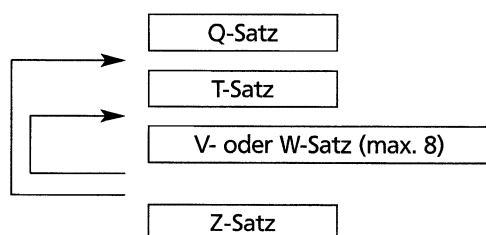
Für den richtigen Ausdruck davon abweichender Zeichen übernehmen die Banken keine Haftung.

(5) Dateiaufbau

Die Datei enthält Sätze der folgenden Satzarten:

- Q = Daten-Vorsatz mit 256 Bytes
- T = Einzelzahlungssatz mit 768 Bytes
- V = Meldedatensatz zum Transithandel mit 256 Bytes
- W = Meldedatensatz für Dienstleistungs-, Kapitalverkehr und Sonstiges mit 256 Bytes
- Z = Daten-Nachsatz mit 256 Bytes

Die Datensätze Q und Z gibt es nur einmal. Die restlichen Datensätze können mehrmals vorkommen, ihre Reihenfolge ist lediglich durch ihren logischen Zusammenhang bestimmt und wird in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.



(6) Magnetbandkassettenaufbau

Nach den Konventionen für variable Satzlänge.

(7) Dateikontrollblock

Satzformat: variabel geblockt (VB)

Satzlänge: 768 Bytes inkl. Satzlängenfeld

Blocklänge: max. 32000 Bytes inkl. Blocklängenfeld

Abweichungen von dem Aufbau und den Spezifikationen bedürfen besonderer Absprachen.

Bei Verstößen, die zu einem Programmabbruch führen, insbesondere bei falscher Satzlänge und falschem Datenformat, ist die Bank berechtigt, die gesamte Kassette unbearbeitet zurückzugeben.

¹ Zurzeit nicht zugelassen.

2 3½-Zoll-Disketten

Für die im beleglosen Datenaustausch zu verwendenden 3½-Zoll-Disketten gelten bezüglich der Dateiorganisation die Konventionen der MS-DOS¹ Betriebssysteme ab Version 3.0. Unterverzeichnisse sind nicht zulässig.

Die Aufzeichnung muss in doppelter Zeichendichte erfolgen. Die Disketten können ein- oder zweiseitig beschrieben werden. Es sind nur solche Disketten zulässig, die vom Hersteller als für die Aufzeichnungsdichten „DD“ (Double Density) bzw. „HD“ (High Density) und zweiseitige Beschriftung (DS) geeignet ausgewiesen sind. Weiterhin gelten folgende Spezifikationen:

(1) Aufzeichnung

- 80 Spuren (48 tpi)
- 9 Sektoren je Spur (bei Double Density/„DD“)
- 18 Sektoren je Spur (bei High Density/„HD“)
- 512 Bytes je Sektor

(2) Dateiname

DTAZV (Dateinamen-Ergänzung nicht belegt).

Eine Diskette darf nur eine logische Datei mit Zahlungsverkehrsdaten enthalten.

(3) Zeichencode²

Zugelassen sind

- die numerischen Zeichen 0-9 (X'30' - X'39')
- die Großbuchstaben A-Z (X'41' - X'5A')
- die Sonderzeichen

- Leerzeichen (Zwischenraum)	„ ”	X'20'
- Punkt	„ . ”	X'2E'
- Komma	„ , ”	X'2C'
- kaufmännisch „und“	„ & ”	X'26' ³
- Trennstrich	„ - ”	X'2D'
- Schrägstrich	„ / ”	X'2F'
- Plus-Zeichen	„ + ”	X'2B'
- Stern	„ * ”	X'2A' ³
- Dollar-Zeichen	„ \$ ”	X'24' ³
- Prozentzeichen	„ % ”	X'25' ³

Die Umlaute Ä, Ö, Ü sind wie AE, OE, UE aufzuzeichnen, das ß wie ss.

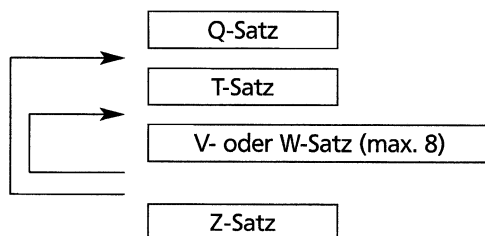
Für den richtigen Ausdruck davon abweichender Zeichen übernehmen die Banken keine Haftung.

(4) Dateiaufbau

Die logische Datei ist wie folgt aufzubauen:

- Q = Daten-Vorsatz mit 256 Bytes
- T = Einzelzahlungssatz mit 768 Bytes
- V = Meldedatensatz zum Transithandel mit 256 Bytes
- W = Meldedatensatz für Dienstleistungs-, Kapitalverkehr und Sonstiges mit 256 Bytes
- Z = Daten-Nachsatz mit 256 Bytes

Die Datensätze Q und Z gibt es nur einmal. Die restlichen Datensätze können mehrmals vorkommen, ihre Reihenfolge ist lediglich durch ihren logischen Zusammenhang bestimmt und wird in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.



Mehrdiskettendateien (= eine Datei auf mehreren Disketten) sind nicht zulässig.

Abweichungen von dem Aufbau und den Spezifikationen bedürfen besonderer Absprachen.

Bei Verstößen, die zu einem Programmabbruch führen, insbesondere bei falscher Satzlänge und falschem Datenformat, ist die Bank berechtigt, die gesamte Diskette unbearbeitet zurückzugeben.

¹ MS-DOS ist ein Warenzeichen der Microsoft Corp

² Codierungen gemäß DIN 66003 (Ausgabe Juni 1974). Code Tabelle 2. Deutsche Referenz-Version.

³ Zurzeit nicht zugelassen.

Aufbau der Datensätze

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz Q (Datei-Vorsatz)

Dieser Satz enthält kundenbezogene Informationen, die in der gesamten Datei Gültigkeit haben. Der Vorsatz ist nur einmal pro logischer Datei enthalten.

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Feldart ¹	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen
1	4	1	P	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlänge (binär bei Magnetbandkassetten, numerisch bei Disketten)
2	1	5	P	alpha	Satzart	Konstante „Q“
3	8	6	P	num	BLZ	Dateiempfangende Bank
4	10	14	P	num	Kundennummer	Ordnungsnummer gemäß Vereinbarung mit der dateiempfangenden Bank (gegebenenfalls Kontonummer)
5	4x35	24	P	alpha	Auftraggeberdaten	Zeile 1 und 2 : Name Zeile 3 : Straße/Postfach Zeile 4 : Ort
6	6	164	P	num	Erstellungsdatum	Format: JJMMTT
7	2	170	P	num	laufende Nummer	Laufende Tagesnummer
8	6	172	P	num	(erster) Ausführungstermin Datei	Format: JJMMTT; gleich oder bis zu höchstens 15 Kalendertage nach dem Datum aus Feld Q6
9	1	178	P	alpha	Weiterleitung an die Meldebehörde	Soll die dateiempfangende Bank Meldedaten zu den nachfolgenden Zahlungen an die Bundesbank weiterleiten? (siehe Erläuterungen im Anhang 3) 'J' Ja 'N' Nein
10	2	179	K/P	num	Bundeslandschlüssel	Zwingend belegt, wenn Meldedaten zu den Zahlungen an die Bundesbank weitergeleitet werden sollen. ('J' in Feld Q9)
11	8	181	K/P	num	Firmennummer/BLZ des Auftraggebers	Siehe Erläuterungen Feld Q10
12	68	189	N	alpha		Reserve
	256					

¹ K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld.

² alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen); num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen).

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz T (Einzelzahlungssatz)

Der Einzeldatensatz enthält Informationen über den auszuführenden Transferauftrag.

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen allgemein	Feldart ¹ allgemeine Zahlungen ³	EU-Standardüberweisungen ⁴		EUE-Überweisungen ⁵	
							Feldart ¹	Besondere Belegungs-vorschriften	Feldart ¹	Besondere Belegungs-vorschriften
1	4	1	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlänge (binär bei Magnetbandkassetten, numerisch bei Disketten)	P	P		P	
2	1	5	alpha	Satzart	Konstante „T“	P	P		P	
3	8	6	num	BLZ	BLZ der kontoführenden Stelle des mit dem Auftragswert zu belastenden Kontos (Feld T4b)	P	P		P	
4a	3	14	alpha	ISO-Währungscode	Für mit Auftragswert zu belastendes Konto	P	P	Nur 'EUR' zulässig	P	Nur 'EUR' zulässig
4b	10	17	num	Kontonummer	Mit Auftragswert zu belastendes Konto	P	P		P	
5	6	27	num	Ausführungstermin, Einzelzahlung, wenn abweichend von Feld Q8	Format: JJMMTT; gleich oder nach dem Datum aus Feld Q8, jedoch bis zu höchstens 15 Kalendertage nach dem Datum aus Feld Q6; fehlt der Termin in T5, so wird das Datum in Q8 als Ausführungstermin angenommen.	K	K		K	
6	8	33	num	BLZ	BLZ der kontoführenden Stelle des mit Entgelten und Auslagen zu belastenden Kontos (belegt, wenn dieses Konto abweicht von Auftragswertkonto).	K/P	N		K/P	
7a	3	41	alpha	ISO-Währungscode	Währungscode des mit Entgelten und Auslagen zu belastenden Kontos (belegt, wenn dieses Konto abweicht von Auftragswertkonto).	K/P	N		K/P	Nur 'EUR' zulässig
7b	10	44	num	Kontonummer	Kontonummer des mit Entgelten und Auslagen zu belastenden Kontos (belegt, wenn dieses Konto abweicht von Auftragswertkonto).	K/P	N		K/P	
8	11	54	alpha	Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers oder sonstige Identifikation, z. B. CHIPS-ID	Sofern die Zahlung an einen deutschen Zahlungsdienstleister erfolgt, alternativ auch die BLZ des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers, wobei dieser drei Schrägstriche voranzustellen sind (nicht zu belegen bei Scheckziehungen, das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K/P	P	Bank Identifier Code (BIC) ist Pflicht. Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers muss in einem der Länder gemäß Anhang 4 ansässig sein.	P	Bank Identifier Code (BIC) ist Pflicht.
9a	3	65	alpha	Ländercode für Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; linksbündig zu belegen; 3. Stelle, Leerzeichen (Pflichtfeld, wenn Feld T8 nicht belegt; nicht zu belegen bei Scheckziehungen, das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K/P	N		N	
9b	4x35	68	alpha	Anschrift des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers	Pflichtfeld, wenn Feld T8 nicht mit BIC-Adresse bzw. - bei Zahlungen an einen deutschen Zahlungsdienstleister - nicht mit BLZ belegt; sofern Anschrift nicht bekannt, Konstante „UNBEKANNT“ Zeile 1 und 2 : Name Zeile 3 : Straße Zeile 4 : Ort (nicht zu belegen bei Scheckziehungen, das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K/P	N		N	

1 K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld.

2 alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen); num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen).

3 Das heißt alle Zahlungen außer EU-Standardüberweisungen und EUE-Überweisungen.

4 Eine „EU-Standardüberweisung“ ist eine grenzüberschreitende Überweisung in andere EU-/EWR-Staaten in Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro bei der die IBAN des Zahlungsempfängers und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben sind.

5 Taggleiche Eilüberweisung in Euro. Bitte beachten Sie die institutsindividuellen Cut-Off-Zeiten für EUE-Zahlungen.

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz T (Einzelzahlungssatz), (Fortsetzung)

Der Einzeldatensatz enthält Informationen über den auszuführenden Transferauftrag.

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen allgemein	Feldart ¹ allgemeine Zahlungen	EU-Standardüberweisungen		EUE-Überweisungen	
							Feldart ¹	Besondere Belegungs-vorschriften	Feldart ¹	Besondere Belegungs-vorschriften
10a	3	208	alpha	Ländercode für Land des Zahlungsempfängers bzw. Scheckempfängers	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen	P	P		P	
10b	4x35	211	alpha	Zahlungsempfänger bzw. Scheckempfänger	Bei Zahlungsauftrag : Zahlungsempfänger Bei Scheckziehung: Scheckempfänger Zeile 1 und 2 : Name Zeile 3 : Straße Zeile 4 : Ort/Land.	P	P	Angabe eines Scheckempfängers nicht möglich	P	Angabe eines Scheckempfängers nicht möglich
11	2x35	351	alpha	Ordervermerk	Nur belegt bei Scheckziehungen (das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22) und Abweichung vom Inhalt der Zeilen 1 und 2 des Feldes T10b.	K/P	N		N	
12	35	421	alpha	IBAN bzw. Kontonummer des Zahlungsempfängers	IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers, linksbündig mit Schrägstrich beginnend (nicht zu belegen bei Scheckziehungen, das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K/P	P	Nur IBAN zulässig; Linksbündig, mit Schrägstrich beginnend.	P	Nur IBAN zulässig; Linksbündig, mit Schrägstrich beginnend.
13	3	456	alpha	Auftragswährung	ISO-Code der zu zahlenden Währung	P	P	Nur 'EUR' zulässig	P	Nur 'EUR' zulässig
14a	14	459	num	Betrag (Vorkommateilen)	Rechtsbündig	P	P	Nur Beträge bis maximal 50.000 EUR zulässig	P	
14b	3	473	num	Betrag (Nachkommateilen)	Linksbündig	P	P		P	
15	4x35	476	alpha	Verwendungszweck		K	K		K	
16	2	616	num	Weisungsschlüssel 1 (gemäß Anhang 2)	Nicht zu belegen bei Scheckziehungen, (das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K	N		K	Nur Weisungsschlüssel '10', '11' und '12' aus Anhang 2 zulässig
17	2	618	num	Weisungsschlüssel 2 (gemäß Anhang 2)	Nicht zu belegen bei Scheckziehungen (das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K	N		K	Nur Weisungsschlüssel '10', '11' und '12' aus Anhang 2 zulässig
18	2	620	num	Weisungsschlüssel 3 (gemäß Anhang 2)	Nicht zu belegen bei Scheckziehungen (das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K	N		K	Nur Weisungsschlüssel '10', '11' und '12' aus Anhang 2 zulässig
19	2	622	num	Weisungsschlüssel 4 (gemäß Anhang 2 und 2 a)	Mit '91' zu belegen, im Falle von „Euro-Gegenwertzahlungen“ (vgl. Anhang 2 a) Bei Scheckziehungen, das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22 nur '91' möglich.	K/P	N		K	Nur Weisungsschlüssel '10', '11' und '12' aus Anhang 2 zulässig
20	25	624	alpha	Zusatzinformationen zum Weisungsschlüssel	Z. B. Telex, Tel.-Nr., Kabelanschrift (nicht zu belegen bei Scheckziehungen, das heißt bei den Zahlungsartschlüsseln 20-23 und 30-33 in Feld T22).	K	N		K	Nur bei Weisungsschlüssel '10' aus Anhang 2 zulässig

1 K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld.

2 alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen); num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen).

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz T (Einzelzahlungssatz), (Fortsetzung)

Der Einzeldatensatz enthält Informationen über den auszuführenden Transferauftrag

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen allgemein	Feldart ¹ allgemeine Zahlungen	EU-Standardüberweisungen		EUE-Überweisungen	
							Feldart ¹	Besondere Belegungs-vorschriften	Feldart ¹	Besondere Belegungs-vorschriften
21	2	649	num	Entgeltregelung	00 = Entgelte zulasten Auftraggeber/fremde Entgelte und Auslagen zulasten Zahlungsempfänger 01 = alle Entgelte und Auslagen zulasten Auftraggeber 02 = alle Entgelte und Auslagen zulasten Zahlungsempfänger (Bei Überweisungen im EWR in EWR-Währungen ohne Währungsumrechnung - Feld T4a = Feld T13 - nur '00' zulässig). (bei Scheckziehung, das heißt bei Zahlungsartschlüssel 20-23 und 30-33 in Feld T22 nur '00' möglich).	K/P	P	Nur '00' zugelassen	K/P	
22	2	651	num	Kennzeichnung der Zahlungsart	Gemäß Anhang 1; Zahlungen, die weder '11' noch '13' als Zahlungsartschlüssel enthalten, gelten als allgemeine Zahlungen.	P	P	Nur Zahlungsartschlüssel '13' aus Anhang 1 zulässig	P	Nur Zahlungsartschlüssel '11' aus Anhang 1 zulässig
23	27	653	alpha	Variabler Text nur für Auftraggeberabrechnung	Vom Auftraggeber frei belegbar (z. B. Referenz-Nr.); wird nicht weitergeleitet; weiterzuleitende Informationen in Feld T15 angeben; maximal 16 Stellen werden in den elektronischen Kontoauszug übernommen (nur nach Absprache mit der Bank).	K	K		K	
24	35	680	alpha	Name und Telefonnummer sowie gegebenenfalls Stellvertretungsmeldung	Ansprechpartner beim Auftraggeber für eventuelle Rückfragen der beauftragten Bank oder der Meldebehörde. Dahinter, wenn Auftraggeber nicht Zahlungspflichtiger ist: 'INVF', ohne Leerstellen gefolgt von: Bundesland-Nummer (2-stellig) und: Firmennummer bzw. BLZ (8-stellig) des Zahlungspflichtigen.	K/P	K	Ansprechpartner beim Auftraggeber für eventuelle Rückfragen der beauftragten Bank	K/P	
25	1	715	num	Meldeschlüssel	Nur belegt, wenn die Weiterleitung des Zahlungsauftrages an die Bundesbank auf die statistischen Angaben beschränkt werden soll; (dies sind die Datensätze V, W und Q (ohne Feld Q4) und die Felder 3, 5, 8, 9a, 9b, 10a, 10b, 13, 14a, 14b, 15, 16, 17, 18, 19 und 24-27 des Datensatzes T). Belegung in diesem Falle: '1'	K	N		K	
26	51	716	alpha		Reserve	N	N		N	
27	2	767	num	Erweiterungskennzeichen	00 = es folgt kein Meldeteil 01-08 = Anzahl der Meldeteile á 256 Bytes	P	N		P	
	768									

1 K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld.

2 alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen); num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen).

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz V (Meldedatensatz für Transithandel)						
Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Feldart ¹	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen
1	4	1	P	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlengthen (binär bei Magnetbandkassetten, numerisch bei Disketten).
2	1	5	P	alpha	Satzart	Konstante „V“
3	27	6	P	alpha	Warenbezeichnung der eingekauften Transithandelsware	
4a	2	33	P	num	Kapitel-Nr. des Warenverzeichnisses für die eingekaufte Transithandelsware	Gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.
4b	7	35	P	num	„0000000“	Konstante „0000000“
5	7	42	P	alpha	Einkaufsland Transithandel	Kurzbezeichnung gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik
6	3	49	P	alpha	Ländercode für Einkaufsland Transithandel	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen.
7	12	52	P	num	Einkaufspreis Transithandel (Vorkommastellen)	Angabe in Auftragswährung (siehe Feld T13); bei Euro-Gegenwertzahlungen: Angabe in Euro und Feld T19 mit '91' belegen.
8	1	64	P	alpha	Verkauf der Transithandelsware an Gebietsfremde (durchgehandeltes Transithandelsgeschäft)	Ja (= J) bzw. Nein (= N)
9	1	65	P	alpha	Kennzeichnung Verkauf der Transithandelsware an Gebietsansässige (gebrochenes Transithandelsgeschäft)	Ja (= J) bzw. Nein (= N)
10	1	66	N	alpha		Reserve
11	1	67	P	alpha	Kennzeichnung Transithandelsware unverkauft auf Lager im Ausland	Ja (= J) bzw. Nein (= N)
12	27	68	K/P	alpha	Warenbezeichnung der verkauften Transithandelsware	Nur belegt, wenn durchgehandelter Transithandel (J in Feld V8) und nicht identisch mit Feld V3.
13a	2	95	K/P	num	Kapitel-Nr. des Warenverzeichnisses für die verkaufte Transithandelsware	Gemäß Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik; nur belegt, wenn durchgehandelter Transithandel (J in Feld V8) und wenn Feld V13a nicht identisch mit Feld V4a.
13b	7	97	P	num	„0000000“	Konstante „0000000“
14	4	104	K/P	alpha	Fälligkeit Verkaufserlös Transithandel	Nur belegt, wenn durchgehandelter Transithandel (J in Feld V8), Format: JJMM.
15	7	108	K/P	alpha	Käuferland Transithandel	Kurzbezeichnung gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; nur belegt, wenn durchgehandelter Transithandel (J in Feld V8).
16	3	115	K/P	alpha	Ländercode für Käuferland	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik; linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen; nur belegt, wenn durchgehandelter Transithandel (J in Feld V8).
17	12	118	K/P	num	Verkaufspreis Transithandel (Vorkommastellen)	Nur belegt, wenn durchgehandelter Transithandel (J in Feld V8); Angabe in Auftragswährung (siehe Feld T13); bei Euro-Gegenwertzahlungen: Angabe in Euro und Feld T19 mit '91' belegen.
18	40	130	K/P	alpha	Ergänzungsangaben Transithandel	Name und Sitz des Nachkäufers bei gebrochenem Transithandel (J in Feld V9).
19	87	170	N	alpha		Reserve
	256					

1 K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld.

2 alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen); num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen).

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz W (Meldedatensatz für Dienstleistungen, Übertragungen und Kapitaltransaktionen)

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Feldart ¹	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen
1	4	1	P	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlengthen (binär bei Magnetbandkassetten, numerisch bei Disketten).
2	1	5	P	alpha	Satzart	Konstante „W“
3	1	6	P	num	Belegart	Dienstleistungen, Übertragungen = '2' Kapitaltransaktionen und Kapitalerträge = '4'
4	3	7	P	num	Kennzahl	Gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW).
5	7	10	P	alpha	Land	Kurzbezeichnung gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik (siehe Anhang 3, Abschnitt E).
6	3	17	P	alpha	Ländercode	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik (siehe Anhang 3, Abschnitt E); linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen.
7	7	20	K/P	alpha	Anlageland bei Kapitalverkehr	Kurzbezeichnung gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik ³ .
8	3	27	K/P	alpha	Ländercode für Anlageland	2-stelliger ISO-alpha-Ländercode gemäß Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik ³ ; linksbündig zu belegen; 3. Stelle Leerzeichen.
9	12	30	P	num	Betrag für Dienstleistungen, Kapitalverkehr, Sonstiges (Vorkommastellen)	Angabe in Auftragswährung (siehe Feld T13). Bei Euro-Gegenwertzahlungen: Angabe in Euro und Feld T19 mit '91' belegen.
10	140	42	P	alpha	nähere Angaben zur zugrunde liegenden Leistung	Wichtige Einzelheiten des Grundgeschäfts.
11	75	182	N	alpha		Reserve
	256					

Aufbau und Erläuterungen der Datei

Datensatz Z (Datei-Nachsatz)

Der Datei-Nachsatz dient der Abstimmung. Er ist pro logischer Datei nur einmal vorhanden.

Feld	Länge in Bytes	1. Stelle im Satz	Feldart ¹	Datenformat ²	Inhalt	Erläuterungen
1	4	1	P	binär/num	Satzlänge	Längenangabe des Satzes nach den Konventionen für variable Satzlengthen (binär bei Magnetbandkassetten, numerisch bei Disketten).
2	1	5	P	alpha	Satzart	Konstante „Z“
3	15	6	P	num	Summe aller Beträge (nur Vorkommastellen)	Summe der Betragsangabe in Feld T14a (über alle Währungen).
4	15	21	P	num	Anzahl der Datensätze T	
5	221	36	N	alpha		Reserve
	256					

¹ K = Kannfeld; P = Pflichtfeld; K/P = Pflichtfeld in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien; N = nicht belegbares Feld.

² alpha = alpha-numerische Daten (linksbündig, nicht belegte Stellen: Leerzeichen); num = numerische Daten (rechtsbündig, nicht belegte Stellen: Nullen).

³ Kann leer gelassen werden, wenn die Felder 5 und 6 gemäß Anhang 3, Abschnitt E, belegt sind.

Schlüssel zur Kennzeichnung der Zahlungsart

zwischenbetrieblich festgelegt

- 00 = Standardübermittlung (z. B. briefliche, SWIFT-Normal)
- 10 = Telex-Zahlung oder SWIFT-Eilig
- 11 = Taggleiche Eilüberweisung in Euro (EUE-Überweisung)¹
- 13 = EU-Standardüberweisung, ist eine grenzüberschreitende Überweisung in andere EU-/EWR-Staaten in Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro und bei der die IBAN des Zahlungsempfängers und der BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben sind.
- 15 = Grenzüberschreitende Überweisung gemäß bilateraler Absprache mit der Bank
- 20 = Scheckziehung, Versandform freigestellt
- 21 = Scheckziehung, Versandform per Einschreiben
- 22 = Scheckziehung, Versandform per Eilboten
- 23 = Scheckziehung, Versandform per Einschreiben/Eilboten
- 30 = Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform freigestellt
- 31 = Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform Einschreiben
- 32 = Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform Eilboten
- 33 = Scheckziehung an Auftraggeber, Versandform Einschreiben/Eilboten

zwischenbetrieblich reserviert

34	39	44
35	40	45
36	41	46
37	42	47
38	43	48
		49

} zunächst frei

innerbetrieblich

50	57	64
51	58	65
52	59	66
53	60	67
54	61	68
55	62	69
56	63	70 bis 99

¹ Bitte beachten Sie die besonderen Cut-Off-Zeiten für EUE-Zahlungen.

Anhang 2

Weisungsschlüssel Zahlungen

Ausprägung

Schlüssel	Abkürzung	Klartext	Nicht kombinierbar mit den folgenden Weisungsschlüsseln
DTAZV	SWIFT-MT 103		
02	CHQB	PAY BENEFICIARY CUSTOMER ONLY BY CHEQUE. THE OPTIONAL ACCOUNT NUMBER. LINE IN FIELD 59 (MT 103) MUST NOT BE USED. <i>NUR MITTELS SCHECK ZAHLEN.</i>	04, 11, 12
04	HOLD	BENEFICIARY CUSTOMER/CLAIMANT WILL CALL; PAY UPON IDENTIFICATION. <i>NUR NACH IDENTIFIKATION ZAHLEN.</i>	02, 11, 12
06	PHON	PLEASE ADVISE ACCOUNT WITH INSTITUTION BY PHONE. <i>ZAHLUNGSDIENSTLEISTER DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS PER TELEFON AVISIEREN.</i>	07
07	TELE	PLEASE ADVISE ACCOUNT WITH INSTITUTION BY THE MOST EFFICIENT MEANS OF TELECOMMUNICATION. <i>ZAHLUNGSDIENSTLEISTER DES ZAHLUNGSEMPFÄNGERS AUF EFFEKTIVSTE WEISE PER TELEKOMMUNIKATION AVISIEREN.</i>	06
09	PHOB	PLEASE ADVISE/CONTACT BENEFICIARY/ CLAIMANT BY PHONE. <i>ZAHLUNGSEMPFÄNGER PER TELEFON AVISIEREN.</i>	10
10	TELB	PLEASE ADVISE/CONTACT BENEFICIARY/ CLAIMANT BY THE MOST EFFICIENT MEANS OF TELECOMMUNICATION. <i>ZAHLUNGSEMPFÄNGER AUF EFFEKTIVSTE WEISE PER TELEKOMMUNIKATION AVISIEREN.</i>	09
11	CORT	PAYMENT IS MADE IN SETTLEMENT OF A TRADE, EG, FOREIGN EXCHANGE DEAL, SECURITIES TRANSACTION. <i>DECKUNG Z. B. FÜR DEISEN- ODER WERTPAPIER-GESCHÄFT.</i>	02, 04
12	INTC	THE PAYMENT IS AN INTRA-COMPANY PAYMENT, IE, A PAYMENT BETWEEN TWO COMPANIES BELONGING TO THE SAME GROUP. <i>KONZERN-INTERNE ZAHLUNG.</i>	02, 04
91		EURO-GEGENWERTZAHLUNG: (VERWENDUNG IST NUR IN FELD T 19 ZUGELASSEN, SIEHE ANHANG 2A)	

Anhang 2a:

Weisungsschlüssel für „Euro-Gegenwertzahlungen“

(Nicht erlaubt bei EU-Standardüberweisungen und taggleichen Eilüberweisungen in Euro (EUE-Überweisungen), das heißt: bei Zahlungsartschlüssel ´13´ oder ´11´ in Feld T22)

Die Weisung „Euro-Gegenwertzahlung“ kann nur im Feld T19 erteilt werden.

T19 = 91 = Euro-Gegenwertzahlung

Der in den Feldern T14a und T14b angegebene Betrag ist der Euro-Betrag, der in die in Feld T13 angegebene Währung konvertiert und in dieser Währung an den Zahlungsempfänger bzw. Scheckempfänger gezahlt wird.

Eine Euro-Gegenwertzahlung kann nur zulasten eines Euro-Kontos erfolgen.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu beleglosen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Zu Zahlungsaufträgen im Außenwirtschaftsverkehr sind statistische Angaben nach §§ 59 ff. AWW abzugeben. Die statistischen Angaben, für die eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, sind zur Erstellung der deutschen Zahlungsbilanz durch die Bundesbank erforderlich. Diese Angaben unterliegen der Geheimhaltung und werden nicht an andere Stellen weitergegeben.

Rechtsgrundlagen: Außenwirtschaftsgesetz (AWG), Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Bundesstatistikgesetz (BStatG).

A. Meldepflicht, Meldedefreigrenze und Aufbewahrungsfrist

1. Zu melden sind Zahlungen von Gebietsansässigen über gebietsansässige Banken:

- an Gebietsfremde auf Auslandskonten;
- an Gebietsfremde auf Inlandskonten; (Meldung auch auf AWW-Vordruck Z 4 möglich);
- für Rechnung von Gebietsfremden an Gebietsansässige; (Meldung auch auf AWW-Vordruck Z 4 möglich);
- auf eigene Konten oder auf Konten anderer Gebietsansässiger im Ausland, soweit die vereinbarte Einlagendauer mehr als zwölf Monate beträgt.

2. Nicht zu melden sind:

- Zahlungen bis zum Betrage von **12.500 Euro** oder Gegenwert;
- Zahlungen, die **nur Wareneinfuhren** betreffen;
- Auszahlungen oder Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit bis zu zwölf Monaten. Zinsen aus diesen Geschäften sind meldepflichtig;
- Zahlungen zwischen Gebietsfremden und deren Weiterleitung durch Gebietsansässige.

3. Die Meldungen¹ sind drei Jahre lang in einer vom Meldepflichtigen wählbaren Form aufzubewahren. Die aufbewahrten Daten müssen gegebenenfalls in eine lesbare Darstellung überführt werden können.

B. Abgabe der Meldung (Feld 9 des Datensatzes Q)

Bei meldepflichtigen Zahlungen für Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitalverkehrstransaktionen sind grundsätzlich sowohl bei Datenträgeraustausch als auch bei Datenfernübertragung Datensätze W zu belegen und zusammen mit dem Zahlungsauftrag (Datensätze Q und T) bei der beauftragten Bank einzureichen. Zahlungen im Transithandel sollen gesammelt mit Vordruck Z 4 bzw. mit entsprechenden Datensätzen gemeldet werden. Sie können auch einzeln mit dem Datensatz V in diesem Datenträgeraustausch oder dieser Datenfernübertragung gemeldet werden.

Meldung in anderer Form:

Sachverhalt	AWV-Vordruck
EU-Standardüberweisung ab 12.500 EUR²	Z 4 (obligatorisch)
Wertpapiergeschäfte	Z 10 (obligatorisch)
Transithandel	Z 4 (vorzugsweise)
Ausnahmegenehmigungen	Z 4 (wie vereinbart)
Ausgleich von Salden aus Verrechnungskonten	Z 4 (Meldung von Bruttozahlungen obligatorisch)
Zahlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Seeschifffahrt	Z 8 (obligatorisch)
Zahlungen an Gebietsfremde auf Inlandskonten	Z 4 (wahlweise)
Zahlungen für Rechnung von Gebietsfremden an Gebietsansässige	Z 4 (wahlweise)

Das Feld 9 des Datensatzes Q muss mit 'J' belegt werden, wenn die Datei mindestens einen Meldedatensatz (V oder W) enthält.

C. Angaben zum Zahlungspflichtigen (Feld 24 des Datensatzes T)

Falls der im Datensatz Q genannte Auftraggeber Zahlungen für Dritte (z. B. Konzerntöchter) in Auftrag gibt, sind im Feld 24 des Datensatzes T das Kennzeichen 'INVF', die Bundesland-Nummer und die Firmennummer bzw. Bankleitzahl des Zahlungspflichtigen einzufügen.

D. Meldewährung

Die Beträge in den Meldedatensätzen V und W müssen seit 01. Juli 2003 in der in Feld T13 genannten Auftragswährung angegeben werden; bei Euro-Gegenwertzahlungen sind die Beträge in den Meldedatensätzen in Euro anzugeben.

Die Möglichkeiten für die Währung in den Meldedatensätzen und deren Kennzeichnung sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Zahlungstyp	Meldewährung	Spezielle Belegung von T19
Euro-Gegenwertzahlung	Euro	'91'
Sonstige Zahlung	Auftragswährung T13	

E. Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Transithandel (Datensatz V) siehe B.

Mit dem Kaufpreis sollte gleichzeitig der Eingang bzw. der **voraussichtliche** Eingang der Zahlung angezeigt werden.

Zahlungen für Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen und den Sonstigen Warenverkehr (Datensatz W)

Die Leistungen, die der Zahlung zugrunde liegen, sind in Feld 10 des Datensatzes W **ausführlich** und **aussagefähig** zu beschreiben.

Kennzahl (Feld 4 des Datensatzes W)

Für die Kennzahl gilt das Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW) sowie das Verzeichnis über die erweiterten Kennzahlen. Hinweise finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de unter Statistik → Meldewesen → Außenwirtschaft → Schlüsselverzeichnisse → Spezielles Verzeichnis ausgewählter Kennzahlen für ausgehende Zahlungen im DTAZV).

Falls Sie keine zutreffende Kennzahl (Leistungsart) finden, setzen Sie bitte die Sammelkennzahl 900 ein und beschreiben Sie die zugrunde liegende Leistung in Feld 10 des Datensatzes W detailliert.

Land (Felder 5 und 6 des Datensatzes W)

In der Regel ist hier anzugeben:

Land, in dem der **Gläubiger** der **Zahlung** ansässig ist;

davon abweichend gilt:

– bei **Darlehensauszahlung** und Ankauf von **Auslandsforderungen**:

Land des Schuldners;

– bei **Direktinvestitionen im Ausland**:

Land, in dem sich das Investitionsobjekt befindet;

– bei **Grundstücken im Ausland**:

Land, in dem sich das Grundstück befindet;

– bei Zahlungen für **Baustellen im Ausland**:

Land der Baustelle;

– bei **unentgeltlichen Zuwendungen** (Schenkungen):

Land des Zahlungsempfängers.

Gegebenenfalls ist anstelle des Landes der Name der Internationalen Organisation in Abkürzung einzusetzen.

F. Zahlungen für Wareneinfuhren

Zahlungen, die nur Wareneinfuhren betreffen, sind **nicht** meldepflichtig.

Sofern Zahlungen außer Wareneinfuhren jedoch auch **meldepflichtige Sachverhalte** betreffen, gilt Abschnitt B.

Zu beachten ist, dass **Nebenleistungen im Warenverkehr**, wie z. B. Rabatte bei Exporten, Kennzahl 600, **meldepflichtig** sind.

G. Telefon/Durchwahl (Feld 24 des Datensatzes T)

Mit der Angabe der Telefon-Nummer ermöglichen Sie der Bundesbank, Rückfragen schnell mit Ihnen zu klären.

H. Auskünfte, Informationsmaterial und Vordrucke

Informationsmaterial finden Sie in der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de unter Statistik → Meldewesen → Außenwirtschaft). Außerdem erhalten sie Auskünfte und Informationsmaterial bei der Deutschen Bundesbank unter ☎ 0800-1234 111 (entgeltfrei).

¹ Dies ist der Inhalt der Datensätze V, W und Q (ohne Feld Q4) sowie der Felder 3, 5, 8, 9a, 9b, 10a, 10b, 13, 14a, 14b, 15, 16, 17, 18, 19 und 24-27 des Datensatzes T.

² Soweit die Bank bereit ist, für EU-Standardüberweisungen bis zu 50.000 EUR den statistischen Meldeteil entgegenzunehmen und an die Bundesbank weiterzuleiten, ist dies im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (§ 64 AWW in Verbindung mit § 58 c AWW) möglich.

Anhang 4

Zulässige Länder für EU-Standardüberweisungen¹

Land	ISO-Ländercode	Land	ISO-Ländercode
Belgien	BE	Malta	MT
Bulgarien	BG	Martinique	MQ
Dänemark	DK	Niederlande	NL
Estland	EE	Norwegen	NO
Finnland	FI	Österreich	AT
Frankreich	FR	Polen	PL
Französisch Guayana	GF	Portugal einschließlich Azoren und Madeira	PT
Gibraltar	GI	Réunion	RE
Griechenland	GR	Rumänien	RO
Guadeloupe	GP	Schweden	SE
Irland	IE	Slowakei	SK
Island	IS	Slowenien	SI
Italien	IT	Spanien einschließlich Kanarische Inseln	ES
Lettland	LV	Tschechische Republik	CZ
Liechtenstein	LI	Ungarn	HU
Litauen	LT	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB
Luxemburg	LU	Zypern	CY

Der BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers enthält an den Stellen 5-6 einen der vorstehenden ISO-Ländercodes. Der Ländercode des BIC kann vom Ländercode der IBAN abweichen.

¹ Die Liste der Länder wird gegebenenfalls erweitert werden.

Anhang 5

Länderverzeichnis für die Zahlungsbilanzstatistik der Bundesrepublik Deutschland¹

(Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen, siehe Fußnote 2)

I Der ISO-Alpha-2-Länder-Code ist derzeit nur für beleglos übermittelte Meldungen (DTAZV-, DABKZ-, EDIFACT- und XML-Format) zulässig.

II Der numerische-Code ist für alle AWW-Meldungen vorgesehen, die beleghaft (auch EDV-mäßig erstellte Papiermeldungen) eingereicht werden.

Länderschlüssel - Land				Länderschlüssel - Land					
ISO-Alpha-2-Code ^{2,5}	num. Code ⁴		Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	ISO-Alpha-2-Code ^{2,5}	num. Code ⁴	Länder-abkür-zungen	ISO-Wäh-rungs-code	
		A							
IL		Abu Dhabi	A Emir	AED	KP	724	Dem. VR Korea	DV Kor	KPW
AE	647	Adschman	A Emir	AED	LA	684	Dem. VR Laos	LAOS	LAK
EG	220	Ägypten	Aegypt	EGP	FR	001	Désirade-I	Frankr	EUR
GQ	310	Äquatorialguinea	Ae Gui	XAF	DM	460	Dominica	Domini	XCD
ET	334	Äthiopien	Aethio	ETB	DO	456	Dominik. Rep.	DomRp	DOP
AF	660	Afghanistan	Afghan	AFA	DJ	338	Dschibuti	Dsbuti	DJF
AL	070	Albanien	Alban	ALL	AE	647	Dubai	A Emir	AED
DZ	208	Algerien	Alger	DZD			E		
VI	457	Am. Jungfern-In	Am Jgf	USD	EC	500	Ecuador	Ecuad	USD
AS	830	Am.-Samoa	Asamoa	USD	SV	428	El Salvador	El Sal	SVC
UM	832	Am. Übersee-In, kl.	A Uebi	USD	ER	336	Eritrea	Eritre	ERN
SC	355	Amiranten-In	Seych	SCR	EE	053	Estland	Estld	EEK
AD	043	Andorra	Andorr	EUR			F		
AO	330	Angola	Angola	AOA	FO	041	Färöer	Faroer	DKK
AI	446	Anguilla	Anguil	XCD	FK	529	Falkland-Inseln (Malwinen)*	Falkl	FKP
AQ	891	Antarktis	Antark	-	FJ	815	Fidschi	Fidschi	FJD
AG	459	Antigua u. Barbuda	Antigu	XCD	FI	032	Finnland	Finnl	EUR
AN	478	Antillen, Niederl.	NL Ant	ANG	FM	823	Föd. Staaten v. Mikronesien	Mikron	USD
AE	647	Arab. Emir., Ver.	A Emir	AED	FR	001	Frankreich	Frankr	EUR
SY	608	Arab. Rep. Syrien	Syrien	SYP	FR	001	Franz.-Guayana	Frankr	EUR
AR	528	Argentinien	Argent	ARS	FR	001	Franz.-Polynesien	Frankr	EUR
AM	077	Armenien	Armen	AMD	PF	822	Franz.-Südgebiete	F Poly	XPf
AW	474	Aruba	Aruba	AWG	TF	894	Franz.-Südgebiete	F Sued	EUR
SH	329	Ascension	St Hel	SHP	AE	647	Fudschaira	A Emir	AED
AZ	078	Aserbaidshjan*	Aserb	AZN	WF	811	Futuna, Wallis u.	Wallis	XPf
AU	800	Australien	Austri	AUD			G		
PT	010	Azoren	Portug	EUR	GA	314	Gabun	Gabun	XAF
		B			EC	500	Galapagos-In	Ecuad	USD
BS	453	Bahamas	Bahama	BSD	GM	252	Gambia	Gambia	GMD
BH	640	Bahrain	Bahrai	BHD	GE	076	Georgien	Georg	GEL
BD	666	Bangladesch	Bangla	BDT	PF	822	Gesellschafts-In	F Poly	XPf
BB	469	Barbados	Barbad	BBD	GH	276	Ghana*	Ghana	GHS
AG	459	Barbuda, Antigua u.	Antigu	XCD	GI	044	Gibraltar	Gibalr	GIP
BY	073	Belarus	Belars	BYR	GD	473	Grenada	Grenad	XCD
					VC	467	Grenadinen,		
BE	017	Belgien	Belgi	EUR	GR	009	St. Vincent und die	Vincen	XCD
BZ	421	Belize	Belize	BZD	GL	406	Griechenland	Griech	EUR
BJ	284	Benin	Benin	XOF	GB	006	Grönland	Groenl	DKK
							Großbritannien ¹		
							(ohne Guernsey,		
							Jersey und Insel Man)		
BM	413	Bermuda	Bermud	BMD	FR	001	Guadeloupe	G Brit	GBP
PS	625	Besetzte palästinensische Gebiete	Bpal G	-				Frankr	EUR
BT	675	Bhutan	Bpalt	-	GU	831	Guam	Guam	USD
BO	516	Bolivien	Bhutan	BTN	GT	416	Guatemala	Guatem	GTQ
AN	478	Bonaire	Boliv	BOB	FR	001	Guayana, Franz.	Frankr	EUR
ID	700	Borneo	NL Ant	ANG	GG	107	Guernsey ⁵	Guern	GBP
BA	093	Bosnien und Herzegowina	Indone	IDR	GQ	310	Guinea, Äquatorial-	Ae Gui	XAF
BW	391	Botsuana	B Herz	BAM	GW	257	Guinea-Bissau	Bissau	XOF
BV	892	Bouvet-I	Botsu	BWP	GN	260	Guinea	Guinea	GNF
BR	508	Brasilien	Bouvet	NOK	GY	488	Guyana	Guyana	GYD
IO	357	Brit. Territorium im Indischen Ozean	Brasil	BRL			H		
VG	468	Brit. Jungfern-In	Ind Oz	GBP/USD	HT	452	Haiti	Haiti	HTG
BN	703	Brunei Darussalam	Br Jgf	USD	HM	835	Heard und McDonald-In	Heard	AUD
CH	039	Büdingen	Brunei	BND	VA	045	Heiliger Stuhl	Vatik	EUR
BG	068	Bulgarien	Schwz	CHF	BA	093	Herzegowina, Bosnien und	B Herz	BAM
BF	236	Burkina Faso	Bulgar	BGN	HN	424	Honduras	Hondur	HNL
BI	328	Burundi	Burund	XOF	HK	740	Hongkong	Hongk	HKD
							I		
AO	330	Cabinda	Angola	AOA	IN	664	Indien	Indien	INR
TC	454	Caicos-In, Turks-u.	Turk I	USD	ID	700	Indonesien	Indone	IDR
XC	021	Ceuta	EUR	EUR	-	-	Internationale Organisationen ²		
CL	512	Chile	Chile	CLP					
CN	720	China, VR	China	CNY	IQ	612	Irak	Irak	IQD
CK	837	Cook-In	Cookin	NZD	IR	616	Iran, Islam. Rep.	Iran	IRR
CR	436	Costa Rica	Costa	CRC	IE	007	Irland	Irland	EUR
CI	272	Côte d'Ivoire	Côtelv	XOF	IS	024	Island	Island	ISK
AN	478	Curacao-I	NL Ant	ANG	IL	624	Israel	Israel	ILS
					IT	005	Italien	Ital	EUR
		D					J		
DK	008	Dänemark	Daenm	DKK	JM	464	Jamaika	Jamaik	JMD
BN	703	Darussalam, Brunei	Brunei	BND	JP	732	Japan	Japan	JPY
CD	322	Dem. Rep. Kongo	DR Kon	CDF					

Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code	Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code
ISO- Alpha-2- Code ^{2,5}	num. Code ⁴				ISO- Alpha-2- Code ^{2,5}	num. Code ⁴			
YE	653	Jemen	Jemen	YER	NU	838	Niue-In	Niue	NZD
JE	108	Jersey ⁶	Jersey	GBP	MP	820	Nördliche Marianen	Marian	USD
JO	628	Jordanien	Jordan	JOD	GB	006	Nordirland ⁴	G Brit	GBP
VI	457	Jungfern-In, Am.	Am Jgf	USD	NF	836	Norfolk-In	Norfol	AUD
VG	468	Jungfern-In, Brit.	Br Jgf	USD	NO	028	Norwegen	Norweg	NOK
		K					O		
KY	463	Kaiman-In	Kaiman	KYD	AT	038	Österreich ⁶	Oester	EUR
KH	696	Kambodscha	Kambod	KHR	OM	649	Oman	Oman	OMR
CM	302	Kamerun	Kameru	XAF	MY	701	Ostmalaysia	Malays	MYR
CA	404	Kanada	Kanada	CAD			P		
ES	011	Kanarische-In	Span	EUR	PK	662	Pakistan	Pakist	PKR
CV	247	Kap Verde	K Verd	CVE	PS	625	Palästinensische Gebiete, besetzte Palau	Bpal G	-
KZ	079	Kasachstan	Kasach	KZT					
QA	644	Katar	Katar	QAR	PW	825			
KE	346	Kenia	Kenia	KES	PA	442	Panama (einschl. Kanal-Z.)	Panama	PAB/USD
KG	083	Kirgisische Republik*	Kirgis	KGS	PG	801	Papua-Neuguinea	Papua	PGK
KI	812	Kiribati	Kiriba	AUD	PY	520	Paraguay	Paragu	PYG
CC	833	Kokos-In (Keeling-In)	Kokosi	AUD	PE	504	Peru	Peru	PEN
CO	480	Kolumbien	Kolumb	COP	PH	708	Philippinen	Philip	PHP
KM	375	Komoren	Komor	KMF	PN	813	Pitcairn-In	Pitcai	NZD
CD	322	Kongo, Dem. Rep.	DR Kon	CDF	PL	060	Polen	Polen	PLN
CG	318	Kongo, Republik	R Kong	XAF	PF	822	Polynesien, Franz.	F Poly	XPF
KP	724	Korea, Dem. VR	DV Kor	KPW	PT	010	Portugal	Portug	EUR
KR	728	Korea, Rep.	RepKor	KRW	ST	311	Prinçipe Sao Tomé u.	S Tomé	STD
XK	095	Kosovo ⁷	Kosovo	EUR	US	400	Puerto Rico	USA	USD
HR	092	Kroatien	Kroat	HRK			R		
CU	448	Kuba	Kuba	CUP	AE	647	Ras el-Chaima	A Emir	AED
KW	636	Kuwait	Kuwait	KWD	CG	318	Republik Kongo	R Kong	XAF
		L			KR	728	Rep. Korea	RepKor	KRW
MY	701	Labuan	Malays	MYR	MD	074	Rep. Moldau (Moldawien)	Moldau	MDL
LA	684	Laos Dem. VR	Laos	LAK	FR	001	Réunion	Frankr	EUR
LS	395	Lesotho	Lesotho	LSL/ZAR	RW	324	Ruanda	Ruanda	RWF
FR	001	Les Saintes-In	Frankr	EUR	RO	066	Rumänien	Rumaen	RON
LV	054	Lettland	Lettld	LVL	RU	075	Russ. Föderation	Russld	RUB
LB	604	Libanon	Liban	LBP			S		
LR	268	Liberia	Liberi	LRD	AN	478	Saba	NL Ant	ANG
LY	216	Libysch-Arabische Dschamahirija	Libyen	LYD	MY	701	Sabah	Malays	MYR
		M			SB	806	Salomonen	Salom	SBD
LI	037	Liechtenstein	Liecht	CHF	ZM	378	Sambia	Sambia	ZMK
LT	055	Litauen	Litau	LTL	AS	830	Samoa, Am.	Asamoa	USD
LU	018	Luxemburg	Luxemb	EUR	WS	819	Samoa	Samoa	WST
		M			SM	047	San Marino	Marino	EUR
MO	743	Macau	Macau	MOP	TZ	352	Sansibar	Tansan	TZS
MG	370	Madagaskar	Madag	MGA	ST	311	São Tomé u. Prinçipe	S Tomé	STD
PT	010	Madeira	Portug	EUR	SA	632	Saudi-Arabien	Saudia	SAR
MW	386	Malawi	Malawi	MWK	AE	647	Schardscha	A Emir	AED
MY	701	Malaysia	Malays	MYR	SE	030	Schweden	Schwed	SEK
MV	667	Malediven	Maldiv	MVR	CH	039	Schweiz	Schwz	CHF
ML	232	Mali	Mali	XOF	SN	248	Senegal	Seneg	XOF
MT	046	Malta*	Malta	EUR	XS	098	Serbien ⁷	Serbie	RSD
IM	109	Man, I ⁵	Man	GBP	SC	355	Seychellen	Seych	SCR
FR	001	Marie-Galante-I	Frankr	EUR	SL	264	Sierra Leone	Sier L	LLS
MA	204	Marokko	Marokk	MAD	ZW	382	Simbabwe*	Simbab	ZWR
MH	824	Marshall-In	Marsh	USD	SG	706	Singapur	Singap	SGD
FR	001	Martinique	Frankr	EUR	SK	063	Slowakei*	Slowak	EUR
MR	228	Mauritanien	Mauret	MRO	SI	091	Slowenien	Slowen	EUR
MU	373	Mauritius	Maurit	MUR	SO	342	Somalia	Somali	SOS
MU	373	Mauritius	Maurit	MUR	ES	011	Spanien	Span	EUR
YT	377	Mayotte	Mayott	EUR	NO	028	Spitzbergen	Norweg	NOK
MK	096	Mazedonien, ³ ehem. jugosl. Republik	Mazed	MKD	LK	669	Sri Lanka	Sri Lan	LKR
HM	835	McDonald-In, Heard u.	Heard	AUD	FR	001	St. Barthélemy	Frankr	EUR
XL	023	Meilla	Melill	EUR	AN	478	St. Eustatius	NL Ant	ANG
MX	412	Mexiko	Mexiko	MXN	SH	329	St. Helena	St Hel	SHP
FM	823	Mikronesien, Föd. Staaten v.	Mikron	USD	KN	449	St. Kitts u. Nevis	St Kit	XCD
PM	408	Miquelon	Pierre	EUR	LC	465	St. Lucia	Lucia	XCD
MD	074	Moldau Rep. (Moldawien)	Moldau	MDL	AN	478	St. Martin (niederl.)	NL Ant	ANG
FR	001	Monaco	Frankr	EUR	PM	408	St. Pierre u. Miquelon	Pierre	EUR
MN	716	Mongolei	Mongol	MNT	VC	467	St. Vincent u. die Grenadinen	Vincen	XCD
ME	097	Montenegro ⁷	Monten	EUR	SD	224	Sudan*	Sudan	SDG
MS	470	Montserrat	Monts	XCD	ZA	388	Südafrika	S Afr	ZAR
MZ	366	Mosambik	Mosamb	MZM	TF	894	Südgebiete, Franz.	F Sued	EUR
MM	676	Myanmar	Myan	MMK	GS	893	Südgeorgien u. d. süd. Sandwich-In	Sgeorg	-
		N			SR	492	Suriname	Surin	SRG
NA	389	Namibia	Namib	NAD/ZAR	NO	028	Svalbard	Norweg	NOK
NR	803	Nauru	Nauru	AUD	HN	424	Swan-In	Hondur	HNL
NP	672	Nepal	Nepal	NPR	SZ	393	Swasiland	Swasi	SZL
NC	809	Neukaledonien	Neukal	XPF	SY	608	Syrien, Arab. Rep.	Syrien	SYP
NZ	804	Neuseeland	Neusee	NZD			T		
KN	449	Nevis, St. Kitts u.	St Kit	XCD	TJ	082	Tadschikistan	Tadsch	TJS
NI	432	Nicaragua	Nicara	NIO	PF	822	Tahiti-I	F Poly	XPF
AN	478	Niederl. Antillen	NL Ant	ANG	TW	736	Taiwan	Taiwan	TWD
NL	003	Niederlande	Niedl	EUR					
NE	240	Niger	Niger	XOF					
NG	288	Nigeria	Nigeri	NGN					

Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code	Länderschlüssel - Land			Länder- abkür- zungen	ISO- Wäh- rungs- code
ISO- Alpha-2- Code ^{2,5}	num. Code ⁴				ISO- Alpha-2- Code ^{2,5}	num. Code ⁴			
TZ	352	Tansania Ver. Rep.	Tansan	TZS					
AU	800	Tasmanien	Austri	AUD	US	400	V		
ES	011	Teneriffa	Span	EUR	VU	816	Ver. Staaten	USA	USD
TH	680	Thailand	Thail	THB	VA	045	Vanuatu	Vanua	VUV
CN	720	Tibet	China	CNY			Vatikanstadt	Vatik	EUR
TL	626	Timor-Leste	TimLes	IDR/USD	VE	484	Venezuela*	Venezu	VEF
TT	472	Tobago u. Trinidad	Trinid	TTD	AE	647	Ver. Arab. Emir.	A Emir	AED
TG	280	Togo	Togo	XOF	TZ	352	Ver. Rep. Tansania	Tansan	TZS
TK	839	Tokelau	Tonga	NZD	GB	006	Ver. Königreich ⁴ (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)		
TO	817	Tonga	Tonga	TOP				G Brit	GBP
TT	472	Trinidad u. Tobago	Trinid	TTD	VN	690	Vietnam	Vietn	VND
SH	329	Tristan da Cunha	St Hel	GBP	CN	720	VR China	China	CNY
TD	244	Tschad	Tschad	XAF					
IO	357	Tschagos-In	Ind Oz	USD/GBP			W		
CZ	061	Tschech. Rep.	Tsche	CZK	WF	811	Wallis u. Futuna	Wallis	XPF
PF	822	Tuamotu (Paumotu)-In	F Poly	XPF	CX	834	Weihnachts-I (Ind. Ozean)	Weihni	AUD
TR	052	Türkei	Tuerk	TRY	KI	812	Weihnachts-I (Paz. Ozean)	Kiriba	AUD
TN	212	Tunesien	Tunes	TND			Z		
TM	080	Turkmenistan*	Turkm	TMT			Zentralafrik. Rep.	Zentaf	XAF
TC	454	Turks- u. Caicos-In	Turk I	USD	CF	306	Zypern	Zypern*	EUR
TV	807	Tuvalu	Tuvalu	AUD	CY	600			
		U			QU	858	nicht ermittelte Länder und Geb. ⁵	N erm	-
UG	350	Uganda	Uganda	UGX					
UA	072	Ukraine	Ukrain	UAH			Internationale Organisationen ²		
AE	647	Umm al-Kaiwain	A Emir	AED			nachrichtlich: EURO-Währung num. Code: 888		
HU	064	Ungarn	Ungarn	HUF					
UY	524	Uruguay	Urugu	UYU					
US	400	USA	USA	USD					
UZ	081	Usbekistan	Usbek	UZS					EUR

Abkürzungen: Dem. = Demokratische, Föd. = Föderierte, Rep. = Republik, Ver. = Vereinigte(s), VR. = Volksrepublik, I. = Insel, In. = Inseln.

1 Basierend auf dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik der Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt). – Zur Zuordnung einzelner Gebiete zu bestimmten Ländern siehe: „Alphabetisches Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“, hrsg. vom Statistischen Bundesamt.

2 Eingehende und ausgehende Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen sollen in den Meldungen unter ihrem Namen und nicht unter dem jeweiligen Land ausgewiesen werden.

3 Provisorischer Code, der nicht der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift.

4 Die für die Meldungen der Kreditinstitute gemäß § 18 BBk-Gesetz geforderten Länderschlüssel „106-U1“ können ebenfalls verwendet werden.

5 Abweichende Länderschlüssel vom Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.

6 Einschließlich Gebiete Jungholz und Mittelberg.

7 Serbien, einschließlich Kosovo kann gemeldet werden unter: num. Code: 099; ISO-Alpha-2-Code: RS; Länderabkürzung: SerKos

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

* Änderungen gegenüber dem Länderverzeichnis – Stand: Januar 2008 – sind mit * gekennzeichnet.

Anlage 2 zu den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Inhalt des Datenträgerbegleitzettels

1 Magnetbandkassette

Der einer Magnetbandkassette beizufügende Begleitzettel muss nachfolgende Mindestangaben enthalten:

- Kassettenbegleitzettel
- Belegloser Datenträgeraustausch
DTAZV. xxxxxxxxxxxx (11 Stellen Zusatzinformationen)
- AWW-Meldung durch Bank
- AWW-Meldung ist beigefügt
- Sammelauftrag für Auslandszahlungen
- Kassettennummern (VOL-SER)
- Erstellungsdatum
- Erster Ausführungstermin
- Zeichendichte bpi
- Headeranzahl
- Anzahl der Datensätze T
(Kontrollsumme aus Feld Z 4)
- Summe der Beträge über alle Währungen der Datensätze T
(Kontrollsumme aus Feld Z 3)
- Auftragswährung¹/Betragssumme²/Kontonummer³/Kontowährung⁴/Ausführungstermin⁵/zu zahlende Währung⁶
- Name und Anschrift Auftraggeber
- Ort, Datum
- Firma, Unterschrift(en)

2 Diskette

Der einer Diskette beizufügende Begleitzettel muss nachfolgende Mindestangaben enthalten:

- Disketten-Begleitzettel
- Belegloser Datenträgeraustausch
DTAZV
- AWW-Meldung durch Bank
- AWW-Meldung ist beigefügt
- Sammelauftrag für Auslandszahlungen
- Disketten-Nummer
- Erstellungsdatum
- Erster Ausführungstermin
- Anzahl der Datensätze T
(Kontrollsumme aus Feld Z 4)
- Summe der Beträge über alle Währungen der Datensätze T
(Kontrollsumme aus Feld Z 3)
- Auftragswährung¹/Betragssumme²/Kontonummer³/Kontowährung⁴/Ausführungstermin⁵/zu zahlende Währung⁶
- Name und Anschrift Auftraggeber
- Ort, Datum
- Firma, Unterschrift(en)

¹ Angabe im ISO-Code; bei Euro-Gegenwertzahlungen (Feld T 19=91) – vgl. Anhang 2a – ist die Auftragswährung EUR anzugeben.

² Summe der Auftragsbeträge einer Währung zulasten der nebenstehenden Kontonummer des Auftraggebers (nur Vorkommastellen).

³ Kontonummer für Belastung des Auftragswertes.

⁴ Angabe im ISO-Code.

⁵ Nur erforderlich, sofern in einer Datei Zahlungen für unterschiedliche Ausführungstermine angegeben sind.

⁶ Nur bei Euro-Gegenwertzahlungen.

Anlage 3 zu den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Kennzeichnung des Datenträgers

Die Datenträger sind durch Klebezettel mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name und IBAN oder Bankleitzahl/Kontonummer des Datenträgerabsenders
- Datenträgernummer (VOL-Nummer)
- Dateiname: DTAZV

Einbeziehung der Sonderbedingungen

Von den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr habe ich Kenntnis genommen und bin mit deren Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Kunde

Einbeziehung der Sonderbedingungen

Von den Sonderbedingungen für beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr habe ich Kenntnis genommen und bin mit deren Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Kunde